

Erscheint
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis:
Vierteljährlich 10 Ngr.

Wochenblatt

Inserate,
welche in Königsbrück bei Hrn. Kaufmann J. And. Grahl angenommen werden, sind in Pulsnitz bis Montags und Donnerstags Abends einzufenden. Preis der dreispalt. Corpszeile 1 Ngr.

für
Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

No. 9.

Mittwoch, den 30. Januar

1867.

Bekanntmachung, die nächste Recruten-Aushebung betr.

Die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft bringt in Bezug auf die bevorstehende Aushebung hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1.,
Die Gestellung vor der Aushebungs-Commission und ärztliche Untersuchung der im Jahre 1846 geborenen, sowie der zwar früheren Altersclassen angehörigen, jedoch mit Ableistung ihrer Militärpflicht noch im Rückstande gebliebenen, nicht minder der bei der Aushebung im Jahre 1865 wegen zeitlicher Untauglichkeit oder wegen noch zu erwartender Körperlänge zurückgestellten Mannschaften, desgleichen der Dienstreservisten sämtlicher Altersclassen und der als Familien-Ernährer beziehentlich wegen Berufsbildung zeitlich befreiten Mannschaften, welche am 1. Februar d. J. im hiesigen Bezirke zur Anmeldung gelangen, hat

den 1. März von früh 9 Uhr an im Gasthause des Herrn Luchatsch zu Neusalza,

den 2., 11., 12., 13., 14., 15., 16. und 18. März d. J. von früh 9 Uhr an im Schießhause zu Budissin,

den 4. und 5. März d. J. von früh 9 Uhr an im Schießhause zu Pulsnitz,

den 6., 7. und 8. März d. J. von früh 9 Uhr an im Schießhause zu Kamenz

und

den 9. März d. J. von früh $\frac{1}{2}$ 9 Uhr an im Rathhause zu Bischofswerda,

zu erfolgen.

2.,
Als Reclamationstermin, welcher als Schlußzeit für alle Reclamations-Verhandlungen zu betrachten ist und bis zu welchem alle Reclamationen anzubringen sind, ist

anberaumt worden.

der 21. März d. J.

Will daher ein Militärpflichtiger aus irgend einem Grunde auf seine Befreiung oder Zurückstellung Anspruch machen, oder bei der über ihn auszusprechenden Unwürdigkeit oder dem ermittelten Tüchtigkeitsgrade nicht Beruhigung fassen, so hat er dies bis zu und mit dem anberaumten Reclamationstermine und zwar in letzterem spätestens bis Mittags 12 Uhr bei Verlust seines Anspruchs bei der Aushebungs-Commission, beziehentlich der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft, schriftlich unter Beifügung gehöriger obrigkeitlicher und sonstiger etwa erforderlicher Zeugnisse anzubringen, im Reclamationstermine selbst aber jedenfalls vor der Aushebungs-Commission, welche zu dem Behufe am 21. März d. J. von früh 9 Uhr an im Schießhause zu Budissin zusammentreten wird, zu Anhörung der von derselben auf die angebrachte Reclamation zu ertheilenden Entscheidung persönlich sich einzufinden und bei seinem Nichterscheinen zu warten, daß die ihn betreffende Entscheidung gedachten Tages Nachmittags 5 Uhr als bekannt gemacht werde angesehen werden.

3.,
Diejenigen Mannschaften, denen nach §. 103. des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 24. December 1866. anoch das Recht zusteht, von der Stellvertretung Gebrauch zu machen, haben ihre etwaigen diesfallsigen Gesuche unter gleichzeitiger Erlegung der Einstandssumme, welche

a., für Dienstreservisten der Altersclassen 1860. 1861. und 1862., sowie

b., für Familien-Ernährer, die eine dreijährige Dienstzeit hinter sich haben, nach Erledigung ihres Ernährerverhältnisses,

Ein Hundert und Fünzig Thaler — " — "

bagegen

c., für Dienstreservisten und

d., für Familien-Ernährer

e., für die wegen noch zu erwartender Körperlänge und

f., für die wegen zeitlicher Untauglichkeit Zurückgestellten,

sowie endlich

g., für die wegen Berufsbildung zeitlich befreiten Mannschaften und

h., für die in §. 70. d. des Gesetzes vom 1. September 1858. bemerkten Nachgestellten

Drei Hundert Thaler — " — "

beträgt, längstens und bei Verlust ihres Anspruchs auf Stellvertretung

bis zum 29. März d. J. Nachmittags 5 Uhr

unter Rückgabe der Urlaubspässe, bei der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft anzubringen.

4.,
Die Einsendung der Orts- und Geburtslisten nebst den dazu gehörigen Geburtscheinen pp. ist nach Ablauf des Anmeldestermines von den Obrikeiten so schnell als möglich und längstens

bis zum 15. Februar d. J.

bei Vermeidung von 5 Thaler Strafe, anher zu bewirken.

Budissin, am 27. Januar 1867.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Salza und Lichtenau.